

Reglement über die Fachhörerschaft

Autor/in: Martin Studer
Ausgabestelle: Hochschulrat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: intern
Version: V02.01
Ausgabedatum: 03.09.2019

Gestützt

auf das Studien- und Prüfungsreglement Bachelor/konsekutiver Master vom 3. September 2019.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
*Gegenstand und
Geltungsbereich*

- ¹ Das Reglement über die Fachhörerschaft regelt die Rahmenbedingungen für Fachhörerinnen und Fachhörer.
- ² Das Reglement gilt für alle Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen.

Art. 2
Definition

- ¹ Fachhörerinnen und Fachhörer sind interessierte Personen, die einzelne Veranstaltungen (Kurse) oder ganze Module besuchen. Fachhörerinnen und Fachhörer zählen nicht zu den Studierenden und sind auch nicht immatrikuliert.

II. Reglement-spezifische Kapitel

Art. 3
Aufnahmebedingungen

- ¹ Die Aufnahme von Fachhörerinnen und Fachhörer erfolgt nur, sofern der Kurs noch freie Plätze aufweist.
- ² Fachhörerinnen und Fachhörer müssen einen entsprechenden Nachweis liefern, dass sie dem Unterricht im betreffenden Modul folgen können. Der verantwortliche Dozent bespricht mit der Studiengangsleitung die vorhandenen Nachweise.
- ³ Die Studiengangsleitung entscheidet über die definitive Aufnahme.

Art. 4
Unterrichtsbesuch

- ¹ Die Fachhörerinnen und Fachhörer nehmen regelmässig am Unterricht teil.
- ² Fachhörerinnen und Fachhörer sind in der Regel nicht zu Prüfungen zugelassen. Allerdings besteht in Absprache mit dem zuständigen Dozenten die Möglichkeit, im Sinne einer Selbstkontrolle des Erlernten, an einem Leistungsnachweis teilzunehmen.
- ³ Das Ergebnis kann mit dem Dozenten besprochen werden.
- ⁴ Es werden keine ECTS-Punkte an Gasthörer vergeben.

Art. 5
Studienkosten

- ¹ Es wird eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 50.- verlangt.
² Die Kosten für den Unterrichtsbesuch errechnen sich aus der Anzahl ECTS-Punkte, die für einen Kurs oder ein Modul vergeben werden:
1 ECTS-Punkt = CHF 250.-
³ Nicht inbegriffen sind Kosten für Lehrbücher, Exkursionen sowie externe Sprachprüfungen.
⁴ Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes.

Art. 6
Kursbestätigung

- ¹ Fachhörerinnen und Fachhörer erhalten als Ausweis über den Kursbesuch am Ende des Semesters eine Teilnahmebestätigung.

III. Abschliessende Bestimmungen

Art. 7
*Inkrafttreten und
Aufhebung bisherigen
Rechts*

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 3. September 2019 in Kraft. Es ersetzt wegen des Namenswechsels der Fachhochschule das inhaltlich identische Reglement vom 3. Februar 2009.

Fachhochschule Graubünden



Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor